

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. Januar 1963

99. **Baulinien.** Am 28. November 1962 ersuchte der Gemeinderat Illnau um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Oktober 1962 betreffend Abänderung (Aufhebung und Neufestsetzung) von Baulinien an der alten Illnauerstrasse zwischen der SBB-Linie Zürich—Winterthur und der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 6. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 9. November 1962 sind gegen den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die alte Illnauerstrasse, ehemals Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, hat mit der Aufhebung des bewachten Niveauüberganges die Bedeutung als Durchgangsstrasse verloren. Heute ist sie lediglich noch Zugang zur neuerstellten Personenunterführung und zur Quartierstrasse im Hinterbühl. Ihrer Bedeutung entspricht der mit 20 m neu festgelegte Baulinienabstand. Im Hinblick auf die Neugestaltung des Einlenkers in die Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 6 im Sinne einer Senkrechteinmündung lässt sich auch die Abänderung der Baulinien an dieser Stelle rechtfertigen. Die Abschrägungen der Baulinien bei der Einmündung bieten nach wie vor Gewähr für genügende Ubersichtsverhältnisse.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Illnau vom 5. Oktober 1962 betreffend Abänderung (Aufhebung und Neufestsetzung) von Baulinien an der alten Illnauerstrasse, Gemeindestrasse III. Kl., wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Illnau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Januar 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: